

# Leistungsmessungskonzept Spanisch

## 1. Gesetzliche Vorgaben als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe II

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe II wird allgemein durch das **Schulgesetz § 48** und die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (**APO-GOST**), 3. Abschnitt § 13-17 vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009, geregelt und im Fach Spanisch außerdem durch die Richtlinien und den **Lehrplan Spanisch für die Sekundarstufe II** an Gymnasium/ Gesamtschule, Kapitel 4 „Lernerfolgsüberprüfungen“.

Darüber hinaus erstellt die Fachkonferenz ein **schulinternes Curriculum** auf der Grundlage des Lehrplans und der Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe.

## 2. Beurteilungsbereiche

Die Leistungsbewertung im Fach Spanisch umfasst die Beurteilungsbereiche **Klausuren** und **Sonstige Mitarbeit**. Laut Lehrplan Spanisch kommt „dem Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ [...] **der gleiche Stellenwert** zu wie dem Beurteilungsbereich Klausuren“ (75). „Zahl und Dauer der in der gymnasialen Oberstufe zu schreibenden Klausuren gehen aus der APO-GOST hervor“ (61).

Die APO-GOST gibt vor, dass „in der **Einführungsphase** [...] eine Klausur durch eine **mündliche Leistungsüberprüfung** ersetzt werden“ kann. Im ersten Quartal des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe **11/Q1** kann eine Klausur durch eine **Facharbeit** ersetzt werden. Im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe **12/Q2** wird bei Schülerinnen und Schülern, die zum 1. August 2014 in die Qualifikationsphase eintreten, eine Klausur durch eine gleichwertige **mündliche Leistungsüberprüfung** ersetzt. (vgl. § 14)

Laut APO-GOST wird „die Kursabschlussnote [...] gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. **Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig**, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen“ (§ 13).

<b>Klausuren</b>	<b>Sonstige Mitarbeit</b>
<p><b>2 Klausuren</b> pro Halbjahr bzw. <b>Facharbeit</b> und/oder <b>mündliche Prüfung</b> → schrittweise Einführung der Operatoren in 11/Q1 und 12/Q2 in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen in Zusammenhang mit den drei Anforderungsbereichen (Informationsaufnahme, Informationsverarbeitung und Bewertung) (vgl. Vorgaben für das Zentralabitur)</p> <p>Anweisungen zur Erstellung von Klausuren, Gewichtung von Teilleistungen sowie die bei der Korrektur zu verwendenden Korrekturzeichen finden sich in dem o.g. Kapitel des Lehrplans.</p> <p>Die <b>Facharbeit</b> ist zu einem Drittel auf Spanisch zu verfassen.</p>	<p>Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Leistungen im Rahmen von Partner- und Gruppenarbeiten, Hausaufgaben, Referate/ Kurzvorträge, Protokolle, Unterrichtsmitschriften/ Lernertagebuch, schriftliche Übungen, Projekte.</p> <p>Maßstäbe zur Beurteilung: Kontinuität, Qualität, Umfang, Selbständigkeit und Komplexität der Beiträge.</p>

### 3. Bewertung von Klausuren und Facharbeiten

Die Korrektur der Klausuren in der **Qualifikationsphase** wird nach dem **kriteriengestützten Korrekturverfahren des Zentralabiturs** durchgeführt, wobei der Bereich **Darstellungsleistung/Sprachliche Leistung** eine höhere Gewichtung (60%) erhält als der Bereich **inhaltliche Leistung** (40%). Zu jeder Aufgabenstellung ist ein **Erwartungshorizont** zu formulieren, der den mit dem Arbeitsauftrag intendierten Leistungsanspruch festlegt. Empfohlen wird ein Bewertungsbogen mit **Punktesystem**. Die Zuordnung von Punkten und bestimmten Leistungen muss eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen. Das Berechnungssystem orientiert sich ebenfalls an den Vorgaben für das Zentralabitur. Es empfiehlt sich, ein solches kriteriengestütztes Korrekturverfahren – angepasst an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Lerngegenstände – bereits in der Jahrgangsstufe 10/EF einzuführen.

Der Lehrplan Spanisch legt außerdem fest, dass eine **ungenügende Leistung im Beurteilungsbereich Sprache oder im inhaltlichen Bereich** dazu führt, „dass die **Gesamtnote nicht mehr ausreichend** genannt werden kann“ (74). Bei einer maximal erreichbaren Punktzahl von 150 (Sprache: 90, Inhalt: 60) liegt eine ungenügende inhaltliche Leistung vor, wenn weniger als 12 Punkte erreicht werden, eine ungenügende sprachliche Leistung, wenn weniger als 18 Punkte erreicht werden.

Die **Bewertung von Facharbeiten** erfolgt ebenfalls mit Hilfe eines **Erwartungshorizontes**, der folgende Kriterien berücksichtigt: Form und Aufbau, inhaltliches Verständnis, methodisches Verständnis und Beherrschung der Zielsprache Spanisch. Die **Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer berät** die Schülerinnen und Schüler „bei der Planung, bei der Gestaltung ihres Arbeitsprozesses und bei der Abfassung der“ Facharbeit. Diese dokumentieren „ihr Vorgehen in einem **Arbeitstagebuch** o.Ä.“ (Lehrplan Spanisch, 74f.)

#### **Prozentuale Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen:**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Prozent</b>	<b>Erreichte Punktzahl</b>
sehr gut plus	15	100 % - 95%	143 – 150
sehr gut	14	94 % - 90%	135 – 150
sehr gut minus	13	89 % - 85%	128 – 134
gut plus	12	84% - 80%	120 – 127
gut	11	79% - 75%	113 – 119
gut minus	10	74% -70%	105 – 112
befriedigend plus	9	69% - 65%	98 – 104
befriedigend	8	64% - 60%	90 – 97
befriedigend minus	7	59 % - 55%	83 – 89
ausreichend plus	6	54% - 50 %	75 – 82
ausreichend	5	49% - 45%	68 – 74
ausreichend minus	4	44% - 39%	58 – 67
mangelhaft plus	3	38% - 33%	49 – 57
mangelhaft	2	32% - 27%	40 – 48
mangelhaft minus	1	26% - 20%	30 – 39
ungenügend	0	19% - 0%	0 – 29

#### 4. Mündliche Prüfungen

Die APO-GOST sieht **mündliche Prüfungen** in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich **als Ersatz oder als Teil einer Klausur** vor. Der Nachweis mündlicher Kompetenzen in den Bereichen „**An Gesprächen teilnehmen**“ und „**Zusammenhängendes Sprechen**“ kann in Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfungen erfolgen. Sowohl für die **Einführungsphase** als auch für die **Qualifikationsphase** ist eine Prüfungsdauer von **ca. 20 Minuten** für eine **Paarprüfung** in beiden Teilbereichen vorgesehen. Für Einzel- oder Gruppenprüfungen wird diese Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung und Anspruchsniveau entsprechend angepasst.

In beiden Kompetenzbereichen erhält der Bereich **Sprache/ Darstellungsleistung** – mit den Kriterien Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz, Ausdrucksvermögen, Sprachliche Korrektheit/ Verfügbarkeit sprachlicher Mittel und Aussprache/ Intonation) – mehr Gewicht (**60%**) als der Bereich **Inhalt (40%)**. Die Leistungen werden in einem **einheitlichen Bewertungsraster** für mündliche Prüfungen dokumentiert.